

**Mitwirkung Gestaltungsplan Boswil und Kallern:  
STELLUNGNAHME DER GEMEINDERÄTE ZU DEN EINGABEN**

Nr.	Mitwirkungspartei	Eingabepunkt / Anregung	Begründung Mitwirkungspartei	Stellungnahme Gemeinderäte Boswil und Kallern
1	<p>Gemeinderat Waltenschwil 5622 Waltenschwil</p> <p>Eingabe: Protokollauszug vom 13.11.2023</p> <p>Besprechung der Mitwirkungseingabe am 17.04.2024 mit Vertretern des GR Kallern und Boswil, der Gesuchstellerin (Deponie Höll AG) und dem Planungsbüro.</p>	<p>1.1 Mehrverkehr Gemeinde Waltenschwil: &gt;Aufzeigen, wie das geplante Verkehrsregime (Umfahrung des Dorfs Waltenschwil) nachhaltig umgesetzt werden soll. &gt;Verkehrsmessungen durchführen</p>	<p>Der Gemeinderat Waltenschwil begrüßt das geplante Verkehrsregime zur Deponie via Boswil und nicht durch das Waltenschwil. Dies u.a. wegen der Befahrbarkeit des Knotens K124/K367 und der engen Kurve im Dorf Waltenschwil.</p> <p>Es stellt sich aber die Frage wie das geplante Verkehrsregime über die Betriebsdauer von 15 Jahren nachhaltig umgesetzt und kontrolliert werden kann.</p>	<p>Der Eingabepunkt wurde am 17.04.2024 mit Vertretern der Gemeinderäte Waltenschwil, Boswil und Kallern sowie mit der Gesuchstellerin / dem Planungsbüro besprochen:</p> <p>Das Projekt sieht vor, dass nur der Quellverkehr (Baustellen in Waltenschwil) das Dorf tangiert. Zubringer aus dem Raum Bremgarten fahren über Bünzen. Dies kann die Gesuchstellerin gemäss seinen Ausführungen so verlangen. Bei Anmeldung / Deklaration von Aushubmaterial muss der Anlieferer schriftlich bestätigen, dass das Dorf Waltenschwil umfahren wird (außer die Baustelle liegt auf Gemeindegebiet Waltenschwil). Die Gesuchstellerin hat das so dem Gemeinderat Waltenschwil zugesichert. Das Vorgehen wird ab Betriebsbeginn in der Betriebsordnung der Deponie verankert, welche Bestandteil der Betriebsbewilligung sein wird.</p> <p>Weitergehende Massnahmen im Sinne einer Verkehrserhebung/Messung ergeben nur dann aussagekräftige Resultate, wenn im Betriebszustand jener Schwerverkehr erfasst wird, welcher den Konten bei K124/K367 von Waltenschwil herkommend überquert (Hin + Retour). Im Ausgangszustand queren keine Lastwagen diesen Knoten (Lastwagenfahrverbot). Während dem ersten Betriebsjahr sowie später, nach ca. 3-5 Jahren soll die Situation erfasst werden, dies unter Einbezug des Gemeinderates Waltenschwil. Sollte es sich zeigen, dass diesbezügliche Massnahmen notwendig sein werden, so werden diese zwischen der Gesuchstellerin (später auch Betreiberin) und dem Gemeinderat Waltenschwil abgesprochen.</p> <p>Der Planungsbericht zum Gestaltungsplan (Stand öffentliche Auflage, 18.11.2025) wurde im Kap. 5.5 «Verkehr, Betriebsablauf und Etappierung» entsprechend ergänzt.</p>
		<p>1.2A Wasserversorgung: Tangierte Wasserleitung &gt;Vorgängige Verlegung der Hauptwasserleitung mit Steuerkabel notwendig</p>	<p>Die Hauptwasserleitung des Reservoirs obere Höll Kallern nach Waltenschwil führt durch den Ablagerungsperimeter auf Gemeindegebiet Boswil. Mit der zusätzlichen Überdeckung wird ein späterer Unterhalt beinahe unmöglich.</p>	<p>Der Eingabepunkt wurde am 17.04.2024 mit Vertretern der Gemeinderäte Waltenschwil, Boswil und Kallern sowie mit der Gesuchstellerin / dem Planungsbüro besprochen:</p> <p>Die Trinkwasserleitung mit Steuerkabel, ab Reservoir Obere Höll führt über ein privates Hofareal und quert den geplanten Ablagerungsperimeter der Deponie. Sie wird auf Kosten der Gesuchstellerin an den nördlichen Rand der Deponie verlegt. Die Firma Waldenburger Ing. AG wird für die Projektierung und Begleitung beauftragt (separat: Klärung Wasserbezug Landwirte).</p> <p>Der Planungsbericht zum Gestaltungsplan (Stand öffentliche Auflage, 18.11.2025) wurde im Kap. 5.2 «Verbreiterung Fahrbahn, Verlegung Wasserleitung (Gde. Waltenschwil)» entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Mitwirkungspartei	Eingabepunkt / Anregung	Begründung Mitwirkungspartei	Stellungnahme Gemeinderäte Boswil und Kallern
		<p>1.2B</p> <p><i>Erschliessung Deponie: Zufahrt, Wasserversorgung und Abwasser Deponiebetrieb</i></p> <p>&gt;Regelung zum Unterhalt und Sanierung Zufahrtsstrasse definieren</p> <p>&gt;Wassererschliessung, Abwasseranfall klären</p> <p>&gt;Grundwasserauswirkungen prüfen</p> <p>&gt;Betriebszeiten definieren</p>	<p><i>Im Zusammenhang mit der Erschliessung der geplanten Deponie stellen sich für die Gemeinde Waltenschwil weiterhin folgende Fragen, welche durch die Bauherrschaft zu beantworten sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Die Erschliessung der Deponie erfolgt über die Gemeindestrasse Parzelle 930. Diese wird durch die vielen Lastwagenfahrten sicherlich arg in Mitleidenschaft gezogen. Wie soll der Unterhalt bzw. die Sanierung dieser Zufahrtsstrasse geregelt werden?</i></li> <li>• <i>Weiter ist nicht klar, -wie die Aushubdeponie weiter erschlossen werden soll. Wird eine Wasser- und Abwassererschliessung erfolgen? Mit welchem Bedarf an Wasser und mit welchen Mehrmengen an Abwasser ist für die Gemeinde Waltenschwil zu rechnen?</i></li> <li>• <i>Wird der Grundwasserstrom durch die Deponie beeinträchtigt?</i></li> <li>• <i>Welche täglichen Betriebszeiten sind vorgesehen?</i></li> </ul> <p><i>Es ist uns bewusst, dass diese Fragen erst mit dem Bauprojekt abgehandelt werden. Der Gemeinderat Waltenschwil fordert hier eine entsprechende, vorgängige Absprache.</i></p>	<p>Der Eingabepunkt wurde am 17.04.2024 mit Vertretern der Gemeinderäte Waltenschwil, Boswil und Kallern sowie mit der Gesuchstellerin/ dem Planungsbüro besprochen:</p> <p>Vor Betriebsbeginn wird für die Zufahrtsstrasse eine fachgerechte Zustandsaufnahme erstellt. Nach Betriebsende erfolgt eine erneute Zustandsaufnahme. Die Gesuchstellerin verpflichtet sich, die durch den Deponieverkehr entstandene Schäden zu sanieren oder finanziell abzugelten. Während dem Deponiebetrieb werden Schadstellen so weit behoben, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.</p> <p>Für die Anpassung im Kurvenbereich (Gemeinde Waltenschwil) wird ein separates Strassenprojekt ausgearbeitet und zusammen mit dem Deponie-Bauprojekt koordiniert (gemeindesame Publikation).</p> <p>Für den temporären Infrastrukturbereich ist ein Wasseranschluss geplant. Der Bedarf an Frischwasser wird 0-3 m<sup>3</sup> pro Arbeitstag betragen (insb. zum Ausgleich des Wasservolumens im Radwaschbecken). Es wird eine Wasseruhr eingerichtet. Die Abrechnung für den Deponiebetrieb erfolgt über die Gemeinde Waltenschwil.</p> <p>Die ordentlichen Betriebszeiten werden in der Baubewilligung fixiert. Die Gesuchstellerin kann dem Gemeinderat Waltenschwil die ordentlichen Betriebszeiten 07 bis 19 Uhr bestätigen. In seltenen Ausnahmefällen soll es jedoch möglich sein, auf vorhergehende Anfrage temporäre Ausnahmeregelungen zu erhalten (Lieferungen von Grossbaustellen mit Samstags-, Sonntags- oder Nachtarbeit).</p> <p>Der Planungsbericht zum Gestaltungsplan (Stand öffentliche Auflage, 18.11.2025) wurde im Kap. 5.2 «Verbreiterung Fahrbahn, Verlegung Wasserleitung (Gde. Waltenschwil)» und im Kap. 5.5 «Verkehr, Betriebsablauf und Etappierung» entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Grundwasserstrom wird durch die Deponie Typ A nicht beeinträchtigt. Es wird ausschliesslich unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (Erdreich oder Fels ohne Schadstoffpotential) abgelagert. Die Stellungnahme der kantonalen Umweltbehörde (Abteilung für Umwelt AFU) vom 30.10.2025 zur Umweltverträglichkeits-Voruntersuchung bestätigt dies.</p>
		<p>1.3</p> <p><i>Heuelbach: Durchlass Kantonsstrasse, Dimensionierungen Durchlässe bis Einmündung Bünz</i></p> <p>&gt;Hat die Deponie Auswirkungen auf Mehrwasser im Heuelbach?</p> <p>&gt;Es ist dem Gemeinderat Waltenschwil aufzuzeigen, welche Auswirkungen die geplante Bachöffnung auf das Leitungsnetz der Gemeinde Waltenschwil haben wird und welche Vorkehrungen/Massnahmen zur Behebung des bevorstehenden Defizits getroffen werden.</p>	<p><i>Es ist davon auszugehen, dass die neue Offenlegung Auswirkungen auf die Abflussmenge im Heuelbach haben werden. Die bisherige natürliche Retention durch die Versickerung und Fassung via Drainagen wird teilweise ersetzt durch einen oberflächlichen Abfluss und einem daraus resultierenden höheren Abflussbeiwert.</i></p>	<p>Die Fragen des Gemeinderates Waltenschwil können zurzeit noch nicht abschliessend beantwortet werden. Die Um- und Offenlegung des Heuelbachs wurde im Rahmen eines Vorprojekts so weit ausgearbeitet, dass der Verlauf und Raumbedarfs des Gewässers im Situationsplan 1:1'000 zum Gestaltungsplan festgelegt werden konnten. Das konkrete Wasserbauprojekt wird parallel zum Deponieprojekt im vorgegebenen kantonalen Wasserbauverfahren erarbeitet, geprüft und genehmigt. Dieses Verfahren stellt die Koordination mit den Gewässerraumfestlegungen in den Gemeinden Kallern und Boswil sicher. Die federführende Sektion Wasserbau (BVU ALG) stellt die fachliche Qualität der wasserbaulichen Massnahmen sicher und entscheidet über weitergehende Vorkehrungen / Massnahmen im Abstrom des Deponievorhabens.</p> <p>Aus Sicht des Planungsbüros hat das Projekt keine negativen Auswirkungen auf den Abfluss oder die Abflussspitzen östlich der Kantonsstrasse. Das Einzugsgebiet wird nicht vergrössert und es werden im Vergleich zu heute Retentionsräume geschaffen, ferner weisst der rekultivierte Boden ein erhöhtes Speichervermögen auf als die heutigen Böden. Der Untergrund im Einzugsgebiet des Heuelbachs ist bereits im Ausgangszustand undurchlässig und die Landwirtschaftsflächen sind drainiert. Der Planungsbericht wird in Ziffer 3.4 präzisiert.</p>

Nr.	Mitwirkungspartei	Eingabepunkt / Anregung	Begründung Mitwirkungspartei	Stellungnahme Gemeinderäte Boswil und Kallern
				Während der Betriebszeit ist die Schaffung von ausreichend dimensionierten Rückhalte- und Absetzbecken von zentraler Bedeutung (wird im Deponie-Bauprojekt aufgezeigt). Die Gesuchstellerin verweist auf die langjährigen Erfahrungen bei den Deponien in Beinwil und Dietwil.
2.	<p><i>Hellender Dairy Farm</i>  <i>Andreas &amp; Thomas Ender, Hellhof</i>  <i>Höllstrasse 5a</i>  <i>5625 Kallern</i></p> <p><i>Eingabe vom 27.11.2023</i></p>	2.1. <i>Am nordwestlichen Ende und am südöstlichen Ende des neu aufgeforsteten Waldes entsteht mit dem neu angelegten Feldweg jeweils ein spitzes Dreieck an landwirtschaftlicher Nutzfläche, welche wegzulassen sind.</i>	<i>Die dadurch entstandenen kleinen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind aufgrund des Schattenwurfs des Waldes im Zusammenhang mit der Topografie wertlos und können aufgrund der Form weder korrekt gemäht, noch beweidet werden. Am nordwestlichen Teil des Waldes sollte dieser bis zum Feldweg aufgeforstet werden und am südöstlichen Teil sollte die Aufforstung ebenfalls bis zum Feldweg gehen und das Ende des Waldes um die gewon- nene Fläche zurückversetzt werden.</i>	Gemäss Mitteilung des zuständigen Planungsbüros wurde die Wiederaufforstungsfläche im Situationsplan 1:1'000 zum Gestaltungsplan (Stand öffentliche Auflage 18.11.2025) auf das Feldweg-Konzept besser abgestimmt. Die Grösse der Wiederaufforstungsfläche bleibt unverändert, nur die Form wurde marginal optimiert.  Die Wiederaufforstungsflächen sind im Situationsplan orientierend dargestellt. Die marginale Anpassung ist im Rodungsverfahren einzubringen (formelle Rodungsbe- willigung koordiniert mit der abschliessenden Bau- bzw. Errichtungsbewilligung).
		2.2. <i>Der Ablagerungsperimeter ist im Südosten der Deponie innerhalb der Deponiezone so auszuweiten, dass ein sinnvoller und korrekt bewirtschaftbarer Hang in der Parzelle «Halde» süd-westlich der Schwerpunktfläche Natur entsteht.</i>	<i>Durch die aktuelle Begrenzung des Ablagerungsperimeters in der Parzelle « Halde » entsteht eine rechtwinklige Furche im Hang, welche so nicht zu bewirtschaften ist.</i>	Gemäss Mitteilung des zuständigen Planungsbüros konnte mit minimalen Anpassun- gen am Ablagerungsperimeter und der Endgestaltung (vgl. Situationsplan 1:1'000, 18.11.2025) die Situation im Sinne der Mitwirkungseingabe verbessert werden. Die SE-gerichtete Böschung als wertvolle, naturnahe Fläche fällt damit weg, entspre- chende Ausgleichsmassnahmen sind anderorts innerhalb der Deponiezone zu defi- nieren.
		2.3. <i>Die Schwerpunktfläche Natur, respektive die dar- aus entstehende spätere Naturschutzzone muss zwingend die Pufferzone zur Naturschutzzone beinhalten. Diese Pufferzone darf nicht zusätz- lich ausserhalb der Naturschutzzone anfallen.</i>	<i>Die hochwertigen Fruchtfolgeflächen liegen gleich anschliessend an die Schwerpunktfläche Natur, welche später in eine Naturschutzzone überführt werden soll. Sollte dann zusätzlich zur Naturschutzzone eine Pufferzone zu den Fruchtfolgeflächen notwendig werden, darf diese Pufferzone nicht auf geplanten Fruchtfol- geflächen zu liegen kommen.</i>	Die Mitwirkungseingabe kann in dieser Form nicht berücksichtigt werden, weil die entsprechende Pufferzone zu den intensiv genutzten Fruchtfolgeflächen gemäss kantonalen Vorgaben ausserhalb der Schwerpunktfläche Natur (späteren Natur- schutzzone) und innerhalb des landwirtschaftlich genutzten Bereichs (Böschungs- oberkante, Bereich Feldweg) liegen muss. Es gilt den Nährstoffeintrag in die Natur- schutzzone zu vermindern bzw. der Nährstoffeintrag muss dort, wo die Naturschutz- zone raumplanerisch beginnt, bereits minimiert sein.  Im Sinne der Eingabe sollen für die Pufferzone aber insbesondere technische Lösun- gen mit geringem Platzverbrauch weiterverfolgt werden (z.B. kleinräumige Terrain- modellierungen mit Entwässerungsmassnahmen an Böschungsoberkante). Dies wird im Planungsbericht, Stand öffentliche Auflage 18.11.2025, im Kap. 3.7 «Freihaltebe- reich Nährstoffeintrag» so umschrieben.
		2.4. <i>Ausserhalb der Schwerpunktfläche Natur ist auf ökologische Elemente in von uns bewirtschafteten Flächen (Flächen der Grundeigentümer A. &amp; T. Ender, sowie der Erbengemeinschaft Emme- negger) gänzlich zu verzichten.</i>	<i>Die vorgesehene Schwerpunktfläche Natur um- fasst 2.84ha Land, was rund 15.5% des Abla- gerungsperimeters entspricht. Damit ist die Ziel- vorgabe für Aushubdeponien bereits erreicht. Es ist deshalb schwer nachvollziehbar, weshalb gewisse ökologische Massnahmen ausserhalb dieser Schwerpunktfläche Natur die Bewirt- schaftung der entsprechenden Flächen über- mässig erschwert.</i>	Die kantonalen Vorgaben sind klar definiert: Von der durch die Deponie beanspruch- ten Fläche müssen 15 % ökologische Ausgleichsflächen (gem. § 40 BaUG) plus 10.5 % ökologische Ersatzmassnahmen (gemäss Art. 18 Abs. 1 NHG) erbracht wer- den. Insgesamt 25.5% was im kantonalen Vorprüfungsbericht zum Gestaltungsplan (31.10.2025) und auch im Regierungsratsbeschluss zur Deponiezone (20.12.2023) festgehalten ist.  Bei einem Ablagerungsperimeter von 18.34 ha (Vergrösserung z.B. durch Mitwir- kungseingabe 2.2) sind das somit 4.68 ha. Davon werden 2.76 ha durch die «Schwerpunktfläche Natur» (späteren Naturschutzzone) übernommen

Nr.	Mitwirkungspartei	Eingabepunkt / Anregung	Begründung Mitwirkungspartei	Stellungnahme Gemeinderäte Boswil und Kallern
				Es sind somit 1.92 ha naturnahe Flächen auf den weiteren Deponieperimeter zu verteilen (innerhalb Deponiezone), ansonsten kein bewilligungsfähiges Deponie-Bauprojekt resultieren kann.
		2.5 <i>Steile Lagen (über 18% Neigung), welche von uns bewirtschaftet werden (Parzellen Ender &amp; Erbengemeinschaft Emmenegger) dürfen nicht als extensive Wiesen ausgeschieden werden.</i>	<i>Extensive Wiesen sind in Hanglagen über 18% von uns maschinell nicht zu bewirtschaften. Darin vorgeschriebene Mähnutzung können wir nicht gewährleisten. In Hanglagen über 18%, welche A. &amp; T. Ender oder der Erbengemeinschaft Emmenegger gehören, sind maximal extensive Weiden oder besser noch mittelintensive Naturwiesen vorzusehen.</i>	Gemäss kantonalen Richtlinien sind extensive Wiesen bis 35% mähbar. Ökologischer Wert der extensiven Weiden etc. ist geringer als bei extensiv genutzten Wiesen. Mittelintensive Naturwiesen müssen auch gemäht werden, auch bei extensiven Weiden ist ein Säuberungsschnitt sinnvoll. Im Situationsplan 1:1'000 zum Gestaltungsplan (18.11.2025) konnten gewisse Optimierungen im Sinne der Eingabe umgesetzt werden. Der geringere Naturwert von extensiven Weiden etc. gegenüber extensiv genutzten Wiesen muss durch zusätzliche naturnahe Flächen kompensiert werden. Diese Flächen müssen auch innerhalb der festgelegten Deponiezone liegen und in die Bilanzierung einfließen, ansonsten kein bewilligungsfähiges Deponie-Bauprojekt resultieren kann.
		2.6 <i>Steile Lagen (über 18% Neigung), welche von uns bewirtschaftet werden (Parzellen Ender &amp; Erbengemeinschaft Emmenegger) dürfen keine markanten Kleinstrukturen enthalten.</i>	<i>Markante Kleinstrukturen können bei der Beweidung vor den Tieren in Hanglagen nicht geschützt werden. Markante Kleinstrukturen in extensiven Wiesen mit über 18% Neigung erübrigen sich aus Punkt 2</i>	Kenntnisnahme, keine weitere Stellungnahme seitens der Gemeinderäte. Die Anforderungen an extensive Weiden sind definiert, Kleinstrukturen erwünscht, je nach Qualitätsstufe sogar Mindestumfang als Pflicht.
		2.7 <i>Der neue Feldweg, welcher ab unserem Betrieb entlang des Steilhangs Richtung Südwesten führt, ist zu verlängern bis zur aktuell bestehenden Hecke in der Parzelle « Halde » westlich der Gebäude der Erbengemeinschaft Emmenegger.</i>	<i>Um die von uns bewirtschafteten Flächen der Erbengemeinschaft Emmenegger zu erreichen ist ein weiterführender Feldweg unumgänglich.</i>	Gemäss Mitteilung des zuständigen Planungsbüros wurde im Situationsplan 1:1'000 zum Gestaltungsplan (18.11.2025) das landwirtschaftliche Erschliessungskonzept im Sinne der Eingabe optimiert. Das Erschliessungskonzept wird auf Stufe Gestaltungsplan orientierend dargestellt. §22 der Sondernutzungsvorschriften SNV regelt den Rahmen. Der exakte Verlauf der Feldwege ist Bestandteil des nachfolgenden Baugesuchs (ansonsten müsste man bei jeder Feldweganpassung wieder den Gestaltungsplan im ordentlichen Verfahren anpassen). Der besagte Feldweg wurde gemäss Mitwirkungseingabe verlängert. Es darf daraus aber kein offener und öffentlich nutzbarer Durchgangsweg über den Heuelbach resultieren. Die geplante, zentrale Wiederaufforstungsfläche darf nicht unmittelbar unterhalb und oberhalb von Durchgangsverkehr betroffen sein (Wildtiertrittstein gemäss Vorgaben Abt. Wald).
		2.8 <i>Die Einfahrt des neuen Feldwegs, welcher ab unserem Betrieb entlang des Steilhangs Richtung Südwesten führt, ist so zu dimensionieren, dass Sattelschlepper mit 40t oder ein Traktor mit 2 Anhängern problemlos Ein- und Ausfahren können.</i>	<i>Da ein grosser Teil unserer Ernte auf der Fläche, welche durch diesen Feldweg erschlossen wird, anfällt, muss der Transport zu und von den Feldern sichergestellt werden können.</i>	Gemäss Mitteilung des zuständigen Planungsbüros wurde im Situationsplan 1:1'000 zum Gestaltungsplan (18.11.2025) das landwirtschaftliche Erschliessungskonzept orientierend dargestellt. §22 der Sondernutzungsvorschriften SNV regelt den Rahmen. Der exakte Verlauf der Feldwege ist Bestandteil des nachfolgenden Baugesuchs (ansonsten müsste man bei jeder Feldweganpassung wieder den Gestaltungsplan im ordentlichen Verfahren anpassen). Im Rahmen des Baugesuchs kann die besagte Einfahrt anhand fachgerechter Schleppkurven entsprechend dimensioniert werden.

Nr.	Mitwirkungspartei	Eingabepunkt / Anregung	Begründung Mitwirkungspartei	Stellungnahme Gemeinderäte Boswil und Kallern
		2.9 <i>Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche ganz im Westen der Deponie sind auf unserem Land keine Bäume einzuplanen.</i>	<i>Mit dem Schleppschlauchobligitorium, welches für die landwirtschaftlichen Betriebe in Zukunft gilt, kann auf dieser Fläche sonst keine Gülle ausgebracht werden.</i>	Alle gemäss Ausgangslage vorhandenen Hochstamm-Obstbäume, Einzelbäume etc. müssen im Endzustand ersetzt sein. Es braucht darüber hinaus eine grössere Anzahl junger Bäume um die grossen / älteren Bäume zu ersetzen. Dies ist im Regierungsratsbeschluss zur Deponiezone (20.12.2023) festgehalten.  Im Situationsplan 1:1'000 zum Gestaltungsplan (18.11.2025) kommt diesen Anforderungen nach. Im Rahmen des Bauprojekts können die einzelnen Ersatzbäume in ihrer Lage auch noch optimiert werden – sie müssen jedoch zwingend innerhalb der Deponiezone liegen. Die Mitwirkungspartei soll aufzeigen, wo es optimale Standorte für Ersatzbäume gibt. Auf Flächen mit Neigungen >18% und auf kleineren Einzelflächen gibt es kein Schleppschlauchobligitorium.
		2.10 <i>Ab unserem Betrieb ist dem Ablagerungsperimeter entlang Richtung Südosten bis zur Liegenschaft Emmenegger ein Feldweg einzuplanen.</i>	<i>Das Beweiden der südwestlichen Flächen bis und mit dem von uns bewirtschafteten Land der Erbengemeinschaft Emmenegger ist ohne einen befestigten Feldweg nicht möglich.</i>	Gemäss Mitteilung des zuständigen Planungsbüros wurde im Situationsplan 1:1'000 zum Gestaltungsplan (18.11.2025) das landwirtschaftliche Erschliessungskonzept orientierend dargestellt. §22 der Sondernutzungsvorschriften SNV regelt den Rahmen. Der exakte Verlauf der Feldwege ist Bestandteil des nachfolgenden Baugesuchs.  Die Laufmeter-Bilanzierung der Feldwege soll gegenüber der Ausgangslage einigermassen ausgeglichen sein. Abweichungen sind mit einer fachgerechten Begründung möglich.  Analog der Ausgangslage (geschottert, mit schwachem Grasmittelstreifen) werden die neuen Feldwege unversiegelt erstellt. Für die Bewilligungsfähigkeit einer Versiegelung von Bewirtschaftungswegen ausserhalb der Bauzone gelten diverse, kumulativ zu erfüllende Anforderungen. Diese sind im Projektperimeter kaum erfüllt (vgl. fachliche Stellungnahme BVU-ARE 01.10.2024 zum Gestaltungsplan).
		2.11 <i>Der bestehende Feldweg am südlichen Rand der Deponie muss eingezeichnet werden.</i>	<i>Dieser Feldweg ist für die Bewirtschaftung der Flächen auf der südwestlichen Seite des Heuelbachs unabdingbar.</i>	Der besagte Wegabschnitt ist nicht Bestandteil der amtlichen Vermessung (AV-Daten), welche im Situationsplan 1:1'000 zum Gestaltungsplan (18.11.2025) dargestellt ist. Er liegt zudem ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters. Die Festlegung eines «Feldwegbestands» ist nicht Teil des Gestaltungsplans. Festlegungen ausserhalb des Perimeters sind nicht möglich.  Im Situationsplan 1:1'000 zum Gestaltungsplan (18.11.2025) wurde das landwirtschaftliche Erschliessungskonzept orientierend dargestellt. Das nachfolgende Bau Projekt kann die Lage der Feldwege konkret aufzeigen. Es darf jedoch kein offener und öffentlich nutzbarer Durchgangsweg über den Heuelbach resultieren. Die geplante, zentrale Wiederaufforstungsfläche darf nicht unmittelbar unterhalb und oberhalb von Durchgangsverkehr betroffen sein (Wildtiertrittstein gemäss Vorgaben Abt. Wald).
		2.12 <i>Die bestehende Remise im Westen der Deponie muss eingezeichnet werden.</i>	<i>Eine entsprechende Remise ist für die Unterbringung unserer Maschinen zwingend nötig. Der Standort kann bei der Gestaltung der Deponie neu evaluiert werden.</i>	Gemäss Mitteilung des zuständigen Planungsbüros wurden im Situationsplan 1:1'000 zum Gestaltungsplan (18.11.2025) alle Gebäude gemäss amtlicher Vermessung (AV-Daten) dargestellt. Auch das Gebäude mit der Assekuranznummer 1144.
		2.13 <i>Innerhalb des Deponieperimeters (Anmerkung: am Rande der Deponie) muss bereits vor der</i>	<i>Für den Weiterbestand unseres landwirtschaftlichen Betriebes ist es essentiell, dass innerhalb kurzer Zeit ein Neubauprojekt für Kühe und Rinder realisiert werden kann. Da sich die Hauptfläche</i>	§8 der SNV zum Deponie-Gestaltungsplan regelt die temporären Infrastrukturen für den Deponiebetrieb. Diese sind vor Deponieabschluss zurückzubauen.  Landwirtschaftlich Neubauten mit nachgewiesinem Bedarf sind damit nicht ausgeschlossen. Die übergeordnet die Bau- und Nutzungsordnung BNO hält fest, dass in

Nr.	Mitwirkungspartei	Eingabepunkt / Anregung	Begründung Mitwirkungspartei	Stellungnahme Gemeinderäte Boswil und Kallern
		<i>Betriebsetappe 1 der Deponie ein Stallneubau möglich sein.</i>	<i>unseres Betriebes im Deponieperimeter befindet und sonst kein genügend grosses Grundstück vorhanden ist, gibt es für uns keine andere Option als innerhalb der Deponiezone einen Stallneubau zu realisieren. Realistischerweise würde dieser neue Stall im nordwestlichen Gemeindegebiet Kallern zu liegen kommen. Diesem Projekt widersprechende Regelungen (siehe Sondernutzungsvorschriften Kanton Aargau Version Vorprüfung 03.10.2023 §8) sind vorgängig zu bereinigen.</i>	<i>der Deponiezone für noch nicht beanspruchte oder schon aufgefüllte Flächen sinngemäß die Vorschriften der Landwirtschaftszone gelten (Kallern, §26a, Abs. 5). Diese Grundvoraussetzung ist somit gegeben und steht einer Weiterentwicklung des Vorhabens via Entwicklungsstandort Landwirtschaft ESL und separatem Gestaltungsplan nicht im Wege.</i>